

Dr. Helmut Cronenberg em
Dr. Hans Radl em
Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab)*
Dr. Gerhard Braumüller
Mag. Philipp Casper
Dr. Volker Mogel LL.M. EUR*

Eingetragene Treuhänder
* Universitätslektoren

Zertifiziert nach ISO 9001 : 2008

An den
Landeshauptmann der Steiermark
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA13A, Umwelt- und Anlagenrecht
Wasser- und Schifffahrtsrecht
zH Herrn Dr. Gerhard Neuhold
Landhausgasse 7
8010 Graz

**Verordnungsentwurf Regionalprogramm Graz – Bad
Radkersburg; Begutachtung – FA13A-30.00-82/2010-33**

14.05.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold!
Sehr geehrte Damen und Herren!

- 1 Unsere Mandanten, die Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH und der Wasserverband Leibnitzerfeld Süd danken dafür, dass ihnen mit Schreiben des Landeshauptmannes der Steiermark vom 13.04.2012, FA13A-30.00-82/2010-33 Gelegenheit gegeben wurde, zu dem damit übermittelten Verordnungsentwurf („Regionalprogramm Grundwasserkörper Graz bis Bad Radkersburg“) Stellung zu nehmen und damit am Begutachtungsverfahren teilzunehmen.
- 2 Diese Gelegenheit nehmen unsere Mandanten, die uns damit beauftragten und dazu bevollmächtigten, hiermit wie folgt zeitgerecht und gerne wahr:

Grundsätzliche Erwägungen

- 3 Unsere Mandanten verfügen bekanntermaßen über Brunnen, mit denen aus dem Grundwasserkörper „Leibnitzerfeld“ (GK100098) Wasser für Zwecke der Trinkwasserversorgung von rund 140.000 Einwohnern im Leibnitzerfeld und in daran anschließenden Gebieten (davon ca 100.000 Einwohner im Versorgungsbereich der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH und ca 40.000 Einwohner im Versorgungsbereich des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd) gewonnen wird.
- 4 Unsere Mandanten sind daher in höchstem Maß nicht nur daran interessiert, dass der „gute Zustand“ dieses Grundwasserkörpers erhalten und nötigenfalls wiederhergestellt wird: In erster

WVBLFS/WR/64/MS/3160



Mitglied der **AAA Austrian Advocates Alliance**
Graz · Wien · Salzburg · Innsbruck
www.aaa-law.at

Mitglied von DIRO EWIV · www.diro.de

Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte · Kalchberggasse 1 · A-8010 Graz
Telefon +43/316/830550 · Fax +43/316/813717 · office@kcp.at · www.kcp.at
Sitz: Graz · FN 12323y · ATU 28162001 · DVR-Nr. 0452017

Bankverbindungen · Anderkonten
UniCredit Group Bank Austria AG · 760166099/01 · Blz 12000
BKS Bank AG · 180-167870 · Blz 17400

Linie sind unsere Mandanten daran interessiert, dass es ihnen möglich ist, aus diesem Grundwasserkörper Wasser zu entnehmen, das den allgemein und zu Recht von der Bevölkerung vorausgesetzten und im Speziellen in der Trinkwasserverordnung geregelten Qualitätsanforderungen entspricht. Dazu wird im Besonderen auf die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben in § 30 Abs 1 WRG verwiesen, wonach Grundwasser so rein zu halten ist, dass es [und zwar ohne Aufbereitung!] als Trinkwasser verwendet werden kann.

- 5 Eine dementsprechend hohe – gesetzlich geforderte – Qualität des Grundwassers hat daher für unsere Mandanten höchste Priorität. Sie sicherzustellen ist auch eine der hervorragenden Aufgaben der Wasserrechtsbehörden, somit vor allem des Landeshauptmannes der Steiermark, wenn er die ihm nach dem Wasserrechtsgesetz übertragenen Kompetenzen rechtmäßig ausüben und pflichtgemäß erfüllen will, wovon unsere Mandanten ausgehen.
- 6 Daher begrüßen unsere Mandanten, dass mit dem geplanten Regionalprogramm das Ziel verfolgt wird, (ua) den guten Zustand der Grundwasservorkommen des Grundwasserkörpers „Leibnitzer Feld“ zu sichern und erhalten und die damit geplante Widmung der Grundwasserkörper vorzugsweise zur Trinkwassergewinnung.
- 7 An dieser Stelle sei auch dafür Dank gesagt, dass der dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorhergehende Prozess transparent und unter Einbeziehung all derjenigen ablaufen konnte, deren Interessen durch die geplante Verordnung maßgeblich berührt sind.
- 8 In Anbetracht der im Leibnitzerfeld teilweise gemessenen erschreckenden Nitratwerte im Grundwasser (wie der Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen zur geplanten Verordnung zu entnehmen ist: bis zu 86,9 mg/l – nur die scheinbar aufgrund der aktuellen rechtlichen Sichtweise vorherrschende, auf einen groben Raster bezogene, „durchschnittliche“ Betrachtungsweise bedingt wohl die Einstufung des Grundwasserkörpers als in einem „guten Zustand“ befindlich) wird die geplante Verordnung auch insoweit begrüßt, als damit die *„land- und forstwirtschaftliche Nutzung noch näher an einen nachhaltigen Grundwasserschutz herangeführt“* werden soll.
- 9 Es wäre allerdings geboten, dass sich der Ordnungsgeber ein ambitionierteres Ziel setzt: **die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit nachhaltigem Grundwasserschutz in Einklang zu bringen!**
- 10 Dieses Ziel könnte nach der Auffassung unserer Mandanten mit der geplanten Verordnung allerdings verfehlt werden.
- 11 Daher sind unsere Mandanten (nach wie vor) – entschieden – der Auffassung, dass die geplante Verordnung – neben den ohnehin vorgesehenen – folgende (zusätzliche und geänderte) Regelungen enthalten muss:
 - Bestimmungen, die dazu führen, dass weiterhin in ausreichendem Ausmaß **winterharte Gründdecken** anzulegen sind, angelegt werden und lange genug Bestand haben, müssen eingefügt werden. Denn es ist nachgewiesen, dass eine durchgängige Begrünung von Schwarzbrachen (sei es mit einer winterharten Gründecke oder mit dem Anbau einer Sommerzwischenfrucht) in Kombination mit sogenannter „Minimalbodenbearbeitung“ die Versickerung von Stickstoff in das Grundwasser erheblich vermindert (auf die der Behörde

in diesem Zusammenhang vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten darf verwiesen werden).

- Bestimmungen sind zu ergänzen, wonach mit den von den Landwirten aufzuzeichnenden Daten (vgl. § 3 Abs 4 Z 4 des Verordnungsentwurfes) für jedes Kalenderjahr vor der ersten Ausbringung von Dünger im Folgejahr eine **schlagbezogene Stickstoffbilanzierung** vorzunehmen ist, um damit die Kontrolle der Einhaltung der Regeln der Richtlinien für die sachgerechte Düngung zu ermöglichen. Vorzusehen wäre außerdem, dass ein Stickstoffüberschuss, der sich aus dieser Bilanzierung ergibt, nach Maßgabe der für die Folgejahre vorgesehenen Bewirtschaftung durch eine angemessene Reduktion der folgenden Düngergaben zu berücksichtigen ist. Dazu müsste auch vorgesehen werden, dass unter Berücksichtigung des atmosphärischen Stickstoffeintrages bei einem Durchrechnungszeitraum von maximal fünf Jahren ein Bilanzüberschuss von insgesamt 125 kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten werden darf. Soweit ersichtlich müsste die Landwirtschaft zur Stickstoffbilanzierung in diesem Sinne ohne erheblichen Mehraufwand ohne weiteres in der Lage sein. Dadurch würde für den Landwirt (Eigenkontrolle) auch ersichtlich, dass er gegebenenfalls übermäßig düngt. Auch für die Fremdkontrolle wäre der Aufwand damit geringer.
- Die in § 3 Abs 5 Z 1 des Verordnungsentwurfes vorgesehene Bestimmung, wonach die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln beim Anbau von Mais und Hackfrüchten bloß zwischen 01. August und 01. April und beim Anbau anderer Kulturen bloß zwischen 01. September und 15. Februar wasserrechtlich bewilligungspflichtig wäre, muss dahingehend geändert werden, dass Bewilligungspflicht beim Anbau von Mais und Hackfrüchten schon dann besteht, wenn die Ausbringung zwischen 01. August und **05. April** erfolgt, beim Anbau anderer Kulturen, wenn der Anbau zwischen **01. August** und 15. Februar erfolgt.
- Entgegen der in § 3 Abs 5 Z 2 und Z 3 des Verordnungsentwurfes enthaltenen Bestimmungen, muss vorgesehen werden, dass **Düngergaben, die über dem Ansatz der Ertragslage „niedrig“ liegen, wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind**. Zwar wird nicht verkannt, dass es im geographischen Anwendungsbereich der geplanten Verordnung Böden (in nicht zu vernachlässigendem Ausmaß) gibt, die den Ansatz einer mittleren Ertragslage erlauben. Das zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen, sollte aber der Wasserrechtsbehörde im Bewilligungsverfahren obliegen. Ansonsten ist zu befürchten, dass bei den ebenfalls in nicht zu vernachlässigendem Ausmaß vorhandenen Böden, die einen Ansatz der Ertragslage „mittel“ nicht zulassen, dennoch dieser Ansatz herangezogen und damit übermäßig Nitrat in das Grundwasser emittiert wird.
- **Bestimmungen, die es ausschließen, dass eine Düngung von (bloßen) Gründecken erfolgt**, sind geboten. Das ist durch die derzeit in § 3 Abs 5 der geplanten Verordnung vorgesehene Bestimmung nicht gewährleistet, weil sie nicht als „Kulturen“ (vgl. § 3 Abs 3 Z 1 des Verordnungsentwurfes) verstanden werden könnten. Insoweit wäre zumindest eine Klarstellung geboten, besser aber ein Verbot der Düngung.

12 Wie bereits erwähnt, hegen unsere Mandanten ansonsten begründet die Befürchtung, dass sich die Landwirtschaft zwar möglicherweise dem nachhaltigen Grundwasserschutz annähert, damit aber trotz der geplanten Verordnung nicht im Einklang stehen wird, selbst wenn die in der Verordnung enthaltenen Regeln lückenlos eingehalten und auch durchgesetzt werden.

- 13 Zu befürchten ist ansonsten auch, dass die Nitratwerte im Grundwasser, das unsere Mandanten fördern, – jedenfalls zeitweilig – wieder steigen und der Grenzwert für Trinkwasser überschritten wird.

Anmerkungen zu einzelnen Passagen des geplanten Verordnungstextes

- 14 Im Einzelnen wären aus unserer Sicht (außerdem) folgende Korrekturen und Ergänzungen des Verordnungstextes geboten:

Titel

- 15 Wir regen an, schon im Titel der Verordnung hervorzuheben, dass die geplante Verordnung nicht nur zum Schutz bestimmter Grundwasserkörper dient, sondern auch dem Schutz der „allgemeinen Wasserversorgung“. Nach den Worten „*Unteres Murtal*“ und vor dem Wort „*erlassen*“ wäre daher folgende Wortfolge einzufügen: „*sowie zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung*“.

§ 1 Ziel

- 16 In § 1 Abs 2 der geplanten Verordnung wird angeordnet, dass bei der Handhabung der §§ 9, 10, 21, 21a, 28 bis 38 und 112 WRG im gesamten Maßnahmengebiet darauf zu achten ist, dass die Ziele gemäß § 1 Abs 1 der geplanten Verordnung erreicht und die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst wird.
- 17 Die Liste der Bestimmungen, bei deren Handhabung in diesem Sinne achtsam zu verfahren ist, wäre zumindest um die §§ 8, 11 bis 13, 16, 17, 20, 27, 39 bis 41, 50, 60 bis 72, 102 bis 111a und 120 sowie 130 bis 136 WRG zu ergänzen. Denn auch bei der Handhabung dieser, vornehmlich für wasserrechtliche Bewilligungen maßgeblichen Bestimmungen, wäre das angestrebte Ziel besonders zu berücksichtigen, damit die angestrebten Ziele nicht verfehlt werden.
- 18 Im Hinblick auf die Widmung der in § 1 Abs 1 der geplanten Verordnung genannten Grundwasserkörper vorzugsweise für die Trinkwassergewinnung wäre es auch geboten, in § 1 Abs 2 der geplanten Verordnung klarzustellen, dass nicht nur die Grundwasserkörper und deren Beschaffenheit generell nicht nachteilig beeinflusst werden dürfen, sondern auch – und im Besonderen – die in diesen Grundwasserkörpern gelegenen Wasservorkommen, jedenfalls soweit sie der allgemeinen Wasserversorgung dienen und dienen können.
- 19 Wir schlagen daher vor den zweiten Halbsatz des § 1 Abs 2 der geplanten Verordnung (nach den Worten „*darauf zu achten*“ wie folgt zu formulieren: „*... dass die Ziele gemäß Abs. 1 erreicht, die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst wird und das in den geschützten Grundwasserkörpern vorhandene Grundwasser so rein gehalten wird, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann.*“

§ 3 Anordnungen für das gesamte Maßnahmengebiet

- 20 Es wurde bereits aufgezeigt (vgl dazu oben Rz 11), dass gerade im Bereich der in § 3 der geplanten Verordnung vorgesehenen Regelungen Defizite und Ergänzungsbedarf bestehen.
- 21 Unabhängig davon wird es jedoch als kontraproduktiv angesehen, dass in § 3 Abs 1 der geplanten Verordnung vorgesehen ist, bei Einhaltung der Inhalte der in § 3 Abs 2 angeführten Regelungen und bei Berücksichtigung der in § 3 Abs 4 angeführten Bewirtschaftungsanord-

nungen gelte die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung „bis zum Beweis des Gegenteils als geringfügige Einwirkung auf die Grundwasserqualität“.

- 22 Diese Bestimmung folgt zwar dem Text des § 32 Abs 1 WRG. Für Grundwasserkörper, die vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet sein sollen und daher erhöhten Schutz genießen sollen und müssen, was im Hinblick auf den in der Region gegebenen und voraussichtlich weiter steigenden Trinkwasserbedarf unabdingbar ist, wäre es vielmehr geboten § 3 Abs 1 der geplanten Verordnung folgendermaßen zu formulieren: *„Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 32 Abs. 1 und 7 WRG 1959 gilt jedenfalls dann als mehr als geringfügige Einwirkung und nach § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtige Beeinträchtigung des Grundwassers, wenn die Inhalte der in Abs. 2 angeführten Regelungen missachtet werden und den in Abs. 4 angeführten Bewirtschaftungsanordnungen nicht entsprochen wird.“*
- 23 Vor allem im Hinblick darauf, dass das „Aktionsprogramm 2008“ mittlerweile während des laufenden Begutachtungsverfahrens geändert wurde (vgl Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 04.05.2012, Nr 087, Seite 32), sollte in § 3 Abs 2 der geplanten Verordnung klargestellt werden, dass es sich dabei um keine dynamische Verweisung handelt. Bei den in § 3 Abs 2 Z 2 und 3 der geplanten Verordnung genannten Richtlinien ergibt sich das ohnedies daraus, dass bestimmte Auflagen dieser Richtlinien genannt werden, beim „Aktionsprogramm 2008“ könnten aber Missverständnisse entstehen.
- 24 Ergänzend sollte in § 3 Abs 1 der geplanten Verordnung auch klargestellt werden, dass bei Divergenzen zwischen den in § 3 Abs 2 der geplanten Verordnung genannten Regelung dasjenige einzuhalten ist, was eher eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität hintanhält.
- 25 Dafür wird zu § 3 Abs 1 der geplanten Verordnung folgende Ergänzung vorgeschlagen: *„Bestehen Divergenzen zwischen den Inhalten der in Abs. 2 angeführten Regelungen, ist das zu beachten, was eine geringere Beeinträchtigung der Grundwasserqualität erwarten lässt.“*
- 26 § 3 Abs 4 Z 2 der geplanten Verordnung sollte dahingehend abgeändert werden, dass zwischen Düngergaben mit gleichen Nährstoffen ein Abstand von mindestens **vier** Wochen einzuhalten ist, nicht nur ein Abstand von drei Wochen.
- 27 Auf die oben bereits als erforderlich genannten Bestimmungen zur Ergänzung des § 3 Abs 4 der geplanten Verordnung (Rz 11, Punkt 2. [Schlagbezogene Stickstoffbilanzierung]) wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.
- 28 Gleichermäßen wird zu § 3 Abs 5 Z 1, Z 2 und Z 3 des Verordnungsentwurfes auf die oben bereits genannten Erfordernisse verwiesen (Rz 11, Punkte 3. und 4.)
- 29 Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte den in § 3 Abs 5 Z 1 genannten Bewilligungspflichten für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln außerdem folgender Text, als weitere Aufzählung hinzugefügt werden: *„ – wenn die Düngergabe nicht zum Anbau der oder in die Hauptkultur erfolgt, unabhängig vom Ausbringungszeitpunkt.“*
- 30 Zu § 3 Abs 6 der geplanten Verordnung (erste Aufzählung) wird darauf hingewiesen, dass mit der unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzmittelregister> zugängli-

chen Online-Suche eine Abfrage der nach diesen Kriterien zulässigen oder unzulässigen Mitteln nicht bewerkstelligt werden konnte.

- 31 Es wird davon ausgegangen, dass die in der Verordnung genannten Kriterien („Hinweis, dass der Einsatz in Schutz- und Schongebieten oder im Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgungsanlage nicht empfehlenswert oder verboten ist“) zeitgerecht aus dem öffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters ersichtlich sein wird, ansonsten die vorgesehene Regelung ins Leere gehen würde. In diesem Fall bestünden erhebliche Bedenken aus rechtsstaatlicher Sicht dagegen, allein auf eine Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (welches Rechtsaktes?) zu vertrauen.

§ 4 Zusätzliche Anordnungen für die Maßnahmegebiete 2

- 32 Nach dem Entwurf der erläuternden Bemerkung zur geplanten Verordnung seien die dort für die Maßnahmegebiete 2 aufgelisteten Bewilligungspflichten dazu gedacht, dass über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Maßnahmen und Tätigkeiten die Beschaffenheit des Grundwassers im Einzugsgebiet der jeweiligen Wasserversorger chemisch und mengenmäßig nicht negativ beeinflussen. Es sei versucht worden, Mehrfachgenehmigungen zu vermeiden.
- 33 Die Schongebietsverordnungen, die nun aufgehoben werden sollen (vgl zB die Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 21.11.1990, LGBl 1990/86 idgF), enthalten zum Teil wesentlich genauere Regelungen darüber, welche Maßnahme einer (eigenen) wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder unzulässig sind.
- 34 Das gilt vor allem auch für Maßnahmen auf „abgesenkten Flächen“ (Flächen, die durch künstliche Eingriffe, meist Trockenbaggerungen, unter dem angrenzenden natürlichen Niveau gelegen sind) und für Nassbaggerungsbereiche. So ist es ua besonders wichtig, für folgende Maßnahmen (Nutzungen, Anlagen usw) in Zusammenhang mit Trocken- und Naßbaggerungen klare Regelungen zu verordnen: Errichtung von Anlagen, Fischerei, Bade- und Freizeitnutzungen und Nutzung von abgesenkten Flächen im Allgemeinen.
- 35 Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen in den Schongebietsverordnungen aus guten Gründen enthalten waren. Es wird allerdings ebenso davon ausgegangen, dass im Zuge der Vorbereitungen für die geplante Verordnung mit größter Sorgfalt geprüft wurde, ob und inwieweit diese Anordnungen entbehrlich sind und der Grundwasserschutz durch ohnedies bestehende Genehmigungspflichten und durch den Vollzug der jeweils relevanten Materiengesetze durch die dafür zuständigen Behörden dennoch gewährleistet ist.
- 36 Es wird auch davon ausgegangen, dass im Besonderen die Behörden, die mit dem Vollzug anderer Materiengesetze als dem Wasserrechtsgesetz befasst sind und nun verstärkt Augenmerk auf den Grundwasserschutz zu legen haben, entsprechend informiert und die dort tätigen Personen ausreichend geschult werden.
- 37 Vor allem müsste darauf aufmerksam gemacht werden, und zwar nicht nur gegenüber diesen Behörden, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit generell, dass ein Großteil der bisher in den Schongebieten verbotenen oder gesondert wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen ohnedies auch auf Basis gesetzlicher Bestimmungen (vgl insbesondere § 32 WRG) nur

mit behördlicher Bewilligung zulässig sind und die Aufhebung der Schongebietsverordnungen nicht bedeutet, dass nun dafür Bewilligungsfreiheit herrsche.

- 38 Gerade in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der geplanten Verordnung werden wohl auch verstärkte Kontrollen erforderlich sein.

§ 5 Parteistellung

- 39 Gerade deswegen, weil § 4 der geplanten Verordnungen eine wesentlich geringere Zahl von Tatbeständen enthält, die Verbote und (eigene) wasserrechtliche Bewilligungspflichten bedeuten, ist es eminent wichtig, dass das Interesse der in dem gesamten Maßnahmensgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen an der Erhaltung und Sicherung des guten Zustandes der durch die geplante Verordnung geschützten Grundwasserkörper als rechtliches Interesse anerkannt wird.
- 40 Es wird in diesem Zusammenhang allerdings als erforderlich angesehen, den ersten Absatz des § 5 der Klarheit wegen folgendermaßen zu formulieren: „*Das Interesse **derjenigen Personen, die Wasserversorgungsanlagen in den Maßnahmensgebieten nach § 2 betreiben, an der Erhaltung und Sicherung des guten Zustandes der durch diese Verordnung geschützten Grundwasserkörper und daran, dass die Beschaffenheit des Grundwassers in diesen Grundwasserkörpern nicht beeinträchtigt wird, wird als rechtliches Interesse anerkannt.***“

Abschließende Hinweise

- 41 Wir erlauben uns auch darauf hinzuweisen, dass unsere Bedenken gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf auch von sachverständiger Seite geteilt werden. Zum Beleg dafür legen wir diesem Schreiben ein Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen, Herrn Hofrat Dr. Alois Bernhart vom 30.04.2012 bei, der, würde der vorliegende Entwurf (ohne zusätzliche Maßnahmen – solche werden in diesem Schreiben vorgeschlagen) als Verordnung erlassen werden, eine erhebliche Abschwächung des bislang geltenden Schutzniveaus gegenüber Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen sieht und mit einer starken Zunahme der Nitratreinträge in das Grundwasser im Laufe der nächsten zwei bis drei Jahre rechnet.
- 42 Wir ersuchen daher abschließend dringend um Berücksichtigung unserer Vorschläge und generell um wohlwollende Behandlung der Anliegen unserer Mandanten und generell der Unternehmen, die im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung tätig sind.

Mit freundlichen Grüßen

1 Beilage we

Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte
(Dr. Gerhard Braumüller)



HOFRAT DR. ALOIS BERNHART

ALLGEMEIN BEEIDETER UND GERICHTLICH
ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR LIEGENSCHAFTSBEWERTUNG



*PR. BRÄUWIL
DR. TRUBT
DI KOHL
MG
TH*

An

Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH

Wasserwerkstraße 33
8430 Leibnitz

Leibnitz, 30. 4. 2012

Betr.: Verordnungsentwurf Regionalprogramm
Graz – Bad Radkersburg, Begutachtungsverfahren

Sachverständigengutachten

zum

**Verordnungsentwurf des Landeshauptmannes von Steiermark über ein
Regionalprogramm gem. den §§ 34 Abs 2 und 55g Abs 1 Z 1 WRG 1959 im Hinblick auf
den Schutz der Einzugsgebiete für die Brunnen der Leibnitzerfeld WV GmbH vor
Beeinträchtigungen aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung**

8430 LEIBNITZ, JOHANN PUCHSTRASSE 11
TEL.: 03452/74 065, MOBIL: 0664/54 13 248
E-MAIL: ALOIS.BERNHART.SV@HOTMAIL.COM

BANKVERBINDUNG:
STEIERMÄRKISCHE BANK UND SPARKASSEN AG
KONTONUMMER 10000-001197, BLZ 20815
UID-NR.: ATU59476347

A) Allgemeines:

1. Auftrag: Auftragsschreiben der Leibnitzerfeld WV GmbH vom 17. 4. 2012

2. Unterlagen:

- Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht
- Richtlinien für die sachgerechte Düngung des BMLFUW, 6. Auflage
- Geltende Schongebietsverordnungen LGBl 86/1990 idF LGBl 16/2009 u. a.
- Verordnung des BMLF v. 31. 1. 2008 über das Aktionsprogramm Nitrat
- Joanneum Research, Feb. 2010, Ackerbauliche Maßnahmen für eine grundwasserverträgliche Landwirtschaft im Murtal
- Petzenkirchen Report, Nov. 1998, Modellrechnung zu den Stickstoffausträgen unter Maismonokultur
- Sticksel E., TU München, 1994, Experimentelle Untersuchungen zum boden- und nutzungsbedingten Nitrataustrag
- Umweltschonender Maisbau, Ministerium Ländlicher Raum, Baden-Württemberg, Juli 2002

B) Befund

1. Zum räumlichen Geltungsbereich:

Die Notwendigkeit der Ausdehnung der Regelungen über den gesamten Grundwasserkörper wird mit der beschränkten Wirksamkeit der geltenden Schongebietsverordnungen gegenüber einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und den Abweichungen meteorologischer Regeljahre sowie dem Schutzerfordernis für alle Trinkwassernutzungen über den gesamten Grundwasserkörper verbunden mit dem steigenden Trend des Gebietsmittelwertes für Nitrat begründet.

Für die Brunnen der Leibnitzerfeld WV GmbH (im folgenden Auftraggeberin genannt) ist aus der Ausdehnung des räumlichen Regelungsbereiches keine Verbesserung der Grundwasserqualität zu erwarten, weil die geltenden Schongebietsgrenzen z. B. für das westliche Leibnitzerfeld auf Basis eines Gutachtens von Dr. Fank, Joanneum Research im Jahre 2004 mit LGBl 46/2005 auf die „wahren Einzugsgebiete“ festgelegt und gegenüber den bis dahin geltenden Grenzen verkleinert wurden. Damit erhebt sich natürlich die Frage, ob dieses seinerzeitige Gutachten über das „wahre Einzugsgebiet“ falsch war.

Die Erläuterungen (EB) enthalten keine Aussage darüber, wie sich die Grundwasserqualität z. B. im Schongebiet westliches Leibnitzerfeld entwickelt, ob hier auch ein steigender Trend vorliegt wie beim Mittelwert über den gesamten Grundwasserkörper. Der Auftraggeberin wird empfohlen, dies zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Meßstelle WWL 6, welche im direkten Einzugsbereich zu den Brunnen Kaindorf liegt. Jedenfalls ist bemerkenswert, dass die Schongebietsnovellen 2006 für das westliche und südöstliche Leibnitzerfeld, welche etwa 40% der Fläche des Grundwasserkörpers umfasst, dafür verantwortlich gemacht wird, dass es beim Gebietsmittelwert einen steigenden Trend gibt.

Auch das im Erläuterungsbericht angeführte Argument, dass die Ausweitung des Regelungsbereiches auf die Hochterrassen erforderlich ist, ist für die Brunnen der Auftraggeberin nicht relevant, weil die Hochterrasse in Stangersdorf bereits bisher größtenteils in das Schongebiet LGBI 86/1990 einbezogen war.

Es wird aber nicht in Frage gestellt, dass die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches für andere Nutzer außerhalb der bisherigen Schongebiete möglicherweise insbesondere durch das Herstdüngungsverbot Verbesserungen in der Grundwasserqualität bringen wird, wobei deren Größenordnung bei ca. 1% der von der Auftraggeberin mit Trinkwasser versorgten Bevölkerung liegen dürfte.

Was den „Ursachenstreit“ zwischen landwirtschaftlicher Praxis und meteorologischen Abweichungen vom Regeljahr betrifft, darf angemerkt werden, dass, soweit dem Gefertigten bekannt, die Auswirkungen der Trockenjahre am Lysimeter-Standort Wagna (kontrollierte Düngeraufbringung) auf den Nitratanstieg 2005 bei etwa 20 - 25% festgestellt wurden, was bedeutet, dass auch in den Schongebieten bei grundwasserverträglicher Düngung die Anstiege der Nitratverunreinigung 2004/2005 niemals so hoch ausfallen hätten dürfen (vgl. die Meßstelle WWL 6 im Einzugsbereich der Kaindorfer Brunnen: Anstieg von ca. 40 mg/l. auf über 90 mg/l.; die örtlich ansässigen Bauern – Erklärungen gegenüber Überprüfungsorganen - hatten hier wohl eine treffendere Begründung: „Gülletourismus“ von außerhalb des Schongebietes in das Schongebiet).

Die Ursachen für den Nitratanstieg ab 2004 liegen aus fachlich-betriebswirtschaftlicher Sicht vor allem in dem seit ca. 2000 intensiv einsetzenden Prozeß der Agrarstrukturänderung mit Konzentration der Tierhaltung (Aufgabe von ca. 75% der Schweinehaltungsbetriebe) und Schaffung von Großbetrieben, weiters in der vermehrten Erzeugung von Biogasgülle (vermehrter Nährstoffrücktransport auf die Maisflächen anstelle N-Abtransport im Wege der tierischen Eiweißherzeugung), im Anbau von immer später reifender Maissorten (insbesondere auch für Biogasproduktion) verbunden mit steigenden Stickstoffdüngermengen (wurden in den 90er Jahren allgemein für Mais noch 170 kg N/ha in der Praxis anerkannt, sind es heute über 200 kg/ha).

Einschränkungen der Bewilligungsfähigkeit von höheren N-Düngermengen für die Niederterrassen gegenüber den Hochterrassen sind im übrigen nur in den EB und nicht im Verordnungstext enthalten.

Was die teilweise Einführung des Bewilligungsverfahrens für Düngermaßnahmen betrifft, ist zusätzlich zu den vorigen Ausführungen festzuhalten, dass mit diesem Regulierungsinstrument die Summenwirkung aus einzelnen Bewilligungen, wie die Praxis z.B. mit den Beregnungsmaßnahmen gezeigt hat, nicht beherrschbar sind.

2. Zum Inhalt:

Der Inhalt des Verordnungsentwurfes bringt in mehrfacher Hinsicht gegenüber dem bisherigen Schutzniveau für die Brunnen der Auftraggeberin eine Verschlechterung:

2.1. Düngerrhöhe (§ 3 Abs. 2 des VO-Entw.):

Einzuhalten sind demnach das Aktionsprogramm Nitrat 2008 (AP) sowie die Richtlinien für die sachgerechte Düngung (RL SGD). Wenngleich in den Erläuterungen zur VO darauf hingewiesen wird, dass das Prinzip der strengen Auslegung gilt, bleibt die Frage, welche Stickstoffdüngermengen bei Mais ausgebracht werden dürfen, offen und der Einschätzung des einzelnen Bewirtschafters überlassen (siehe EB, Seite 5). Die RL SGD sehen in Pkt. 3.3. (S. 24) für Mais bei mittlerer Ertragserwartung zwar die Empfehlungsgrundlage 120 – 140 kg N/ha vor, jedoch ist unter Pkt. 3.4. (S. 27) eine Anpassung der Stickstoffdüngung an die Standortfaktoren vorgesehen. Bei Einschätzung der Gründigkeit auf „tief“ ist z.B. ein Zuschlag von 5% vom Wert der Empfehlungsgrundlage und bei Einschätzung des Stickstoffnachlieferungspotentials auf „niedrig“ ein Zuschlag bis 10% vorgesehen. Bei hohem Stickstoffnachlieferungspotential (z.B. N-min-Restwerte im Herbst nach der Ernte von über 50 kg/ha, welcher Wert gemäß den Untersuchungen der Gewässeraufsicht des Amtes der Stmk. Landesregierung in den Jahren 2006 – 2009 bei ca. 50% der untersuchten Grundstücke überschritten wurde) wäre ein Abschlag für mittlere Ertragserwartung bei Mais bis zu -25% vorzunehmen.

Eine Regelung im VO-Entw., wie dieses Zu- und Abschlagssystem konkret (mit welchen Beurteilungsunterlagen, Fremd- oder Eigenüberwachung des Nachlieferungspotentials etc.) handzuhaben und zu kontrollieren ist, fehlt. Was ist gemäß RL SGD für den einzelnen Landwirt konkret die niedrigste „Gabevorschrift“ (S. 6 des VO-Entw.)? Wie und nach welchen nachvollziehbaren Kriterien hat der einzelne Landwirt die Gründigkeit, die Bodenschwere, das N-Nachlieferungspotential, den Grobanteil des Standortes (Schlages) für allfällige Zu-/Abschläge zu ermitteln?

Es stellt sich in dem Zusammenhang die Frage, wieso es möglich ist, die Stickstoffdüngerobergrenze bei Kürbis als Maximalwert vorzugeben und wieso dies bei Mais, der im Grundwasserkörper etwa auf 80% der Ackerflächen angebaut wird, nicht möglich sein soll. Aus Sachverständigensicht liegt der Grund primär wohl darin, die Kontrollierbarkeit zu erschweren oder unmöglich zu machen, um die gewohnte Düngerpraxis aufrechterhalten zu können (siehe S. 5 des VO-Entw.: „.....zu geringe Abschläge bei den Düngergaben vorgenommen werden). Es sei hier angemerkt, dass als Maissorten immer stärker solche mit hohen Reifeklassen angebaut werden, bei denen der N-Bedarf weit höher liegt als hier bei mittlerer Ertragslage zur Diskussion steht, woraus ein plausibler Grund (der Landwirtschaft) für möglichst unklare bzw. schwer kontrollierbare Regelungen erblickt werden kann

Die EB zum VO-Entwurf sprechen davon, dass „eine grundwasserverträgliche ackerbauliche Bewirtschaftung in den drei genannten Grundwasserkörpern unter Einhaltung der oben angeführten Richtlinien möglich ist, sofern“. Daran besteht aus fachlicher Sicht dann keine Zweifel, wenn die „Einhaltung der oben angeführten Richtlinien“ gewährleistet ist, was aber aufgrund der Erfahrungen zur Bewirtschaftungspraxis der Vergangenheit eine Illusion ist (offensichtlich werden hier die Ergebnisse am Versuchsstandort Wagna als Prognosemaßstab herangezogen, wo der Düngungsvorgang unter fachlicher Aufsicht vorgenommen wird). Eine solche Gewähr für die breite Praxis wäre nur mit einer externen N-min-Messung nach der Ernte möglich.

Schließlich ist auf das AP 2008 hinzuweisen, wo in Anlage 3, Tabelle 1, Stickstoffdüngerobergrenzen für den Ackerbau angeführt sind. Für Körnermais beträgt danach die Obergrenze bei mittlerer Ertragslage 155 kg N/ha. **Da in den EB zum VO-**

Entwurf immer auf die „oben angeführten Richtlinien“ verwiesen wird, ist unklar, welcher Wert hier tatsächlich verbindlich ist (120 – 140 kg oder 155 kg oder ein Ab- oder Zuschlag dazu), solange nicht in der Verordnung selbst diese Klarstellung erfolgt.

Ich darf in dem Zusammenhang auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Schongebietsnovelle 1996, LGBl 93, verweisen, wo man eine konkrete N-Obergrenze (wie auch eine verpflichtende Winterbegrünung) in der Verordnung selbst nicht eingezogen hat und dies über Wunsch der Landwirtschaft nur in einer Erläuterungsbroschüre als „fachlich erforderlich“ vermerkt hat. Ergebnis war, dass man um eine Verankerung konkreter Obergrenzen in der Verordnung (ebenso wie Begrünung) später nicht herumkam (LGBl 48/2006).

Verschärft wird diese unklare Vorgabe der Düngerrhöhe für Mais zusätzlich durch den Wegfall der bisher geltenden Einschränkung des „Gülletourismus“ bei Anfall außerhalb der Schongebiete sowie des Verbotes der Biogasgülleausbringung. **Dadurch wird für das Einzugsgebiet der Brunnen Kaindorf eine starke Erhöhung der Gülleausbringungsmengen befürchtet verbunden mit einer Qualitätsverschlechterung des Grundwassers der Brunnen Kaindorf/Leibnitz/Leitring.**

2. Düngerzeitpunkt (§§ 3 Abs. 2, 4 und 5 des VO-Entw.):

Zunächst darf angemerkt werden, dass die Ausbringung von schnell wirksamen bzw. leicht löslichen Stickstoffdüngern schon gemäß der bisherigen Verordnung LGBl 48/2006 ab 1. September verboten war, und zwar auch für Wintergetreide, Zwischenfrüchte etc.. Die Neuregelung bringt aber für die Brunnen der Auftraggeberin eine Verschlechterung, weil eine **wasserrechtliche Bewilligung nur bei brachliegenden, nicht jedoch bei begrünter Ackerflächen unzulässig ist (§§ 3 Abs 4 Z 1, Abs. 5 Z 1). Der Schutz des Grundwassers für die Brunnen der Auftraggeberin hängt damit bei Mais und Hackfrüchten im Falle begrünter Flächen nach der Ernte zwischen 1. August und 1. April von der Bewilligungspraxis der Behörde ab und ist daher die tatsächliche Vermeidung der N-Düngung im Herbst zumindest ungewiß.**

Die Verlängerung des zeitlichen Abstandes zwischen Düngung und Anbau (§ 3 Abs. 4 Z 3 des VO-Entw.) entspricht einem langjährigen Wunsch der Landwirtschaft. Es ist aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu befürchten, dass es dadurch zu einem massiven Nitrataustrag in das Grundwasser im Einzugsbereich der Brunnen der Auftraggeberin in etwa 2 – 3 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung aus folgenden Gründen kommt.

Die Anbaudüngung zu Mais stellt auf Böden wie im Leibnitzerfeld ein großes Risiko für die Grundwasserreinhaltung dar, weil ca. 85% der N-Aufnahme bei Mais erst ab dem 8-Blattstadium im Juni bis zum Eintrocknen der Narben im August erfolgt und in dieser Entwicklungsphase auf Böden mit hoher Durchlässigkeit die Speicherdauer für hohe, leicht lösliche N-Dünger von Anfang April bis Anfang Juni nicht ausreicht. Der späte N-Bedarf des Mais erfordert eine Teilung der N-Düngung. Für eine gute Jugendentwicklung der Kulturen sind 40 kg verfügbarer N/ha ausreichend, ein Bedarf für eine weitere N-Düngung besteht nach international anerkannter Fachansicht frühestens 4 Wochen nach der 1. Düngung. Dem trägt der Verordnungsentwurf nicht Rechnung.

Gestützt auf die damals vorliegenden Modellrechnungen des Institutes für Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen wurde daher in der Schongebietsnovelle 2006 ein

Verbot der Anbaudüngung normiert. Im Zuge einer intensiven Diskussion zwischen Landwirtschaft und Wasserrechtsbehörde kam es ab 1. 1. 2007 zu einer Kompromißregelung, wonach mit einer „3-Tage-Frist“ zwischen Gülleausbringung und Anbau eine entsprechende Kontrollierbarkeit der Stickstoffdüngung vor dem Anbau gegeben sein soll, weil seitens Joanneum Research im Dezember 2006 ein im Auftrage der Landwirtschaftskammer erstelltes Gutachten davon ausging, dass eine Anbaudüngung zu Mais im Leibnitzerfeld zu keiner Verschlechterung der Grundwasserqualität führen wird, wobei auf den seichtgründigen und hoch nitrataustragsgefährdeten Böden des Leibnitzerfeldes es laut Joanneum Research sehr wesentlich ist, dass die „standörtlichen Stickstoffdüngerobergrenzen (115 kg N/ha/a) eingehalten und eine effiziente Kontrolle unbedingte Voraussetzung ist“ (Expertise Dr. Fank, 5. 12. 2006).

Die nunmehr vorgesehene Ausdehnung der Frist um das Dreifache widerspricht diesen fachlichen Begründungen einer knappen Frist und wird aus den Erfahrungen vor 2006 (Überprüfung von zahlreichen Betrieben im Leibnitzerfeld, mit dem Ergebnis, dass zu ca. 90% zum falschen Zeitpunkt, nämlich überwiegend vor dem Anbau und mit überhöhten Mengen gedüngt wurde) zu einer erheblichen Mengensteigerung der eingesetzten N-Düngermengen (Mehrfachbegüllungen, Überdüngung etc.) und damit zu einem verstärkten Nitrataustrag im Einzugsbereich der Brunnen der Auftraggeberin in etwa 2 – 3 Jahren führen, weil mit dieser Anordnung der Zeitraum des geringen Nährstoffbedarfes der Jungkulturen bei gleichzeitiger Erschwerung der Kontrollierbarkeit erheblich verlängert wird.

Die Vorverlegung des zulässigen Ausbringungszeitpunktes auf 1. April (§ 3 Abs. 5 Z 1) mit der Möglichkeit einer weiteren Abänderbarkeit durch Ersatz der bisherigen Verbotsanordnung durch eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht verlängert die N-Düngermöglichkeit für den Zeitraum der geringen Nährstoffaufnahme bei Mais und bewirkt damit für die Brunnen der Auftraggeberin eine zusätzliche Grundwassergefährdung, da erfahrungsgemäß der Maisanbau überwiegend im Zeitraum zwischen 10. und 20. April erfolgt und daher diese Anordnung wohl eher dazu dient, dass der nunmehr vorgesehene Abstand zwischen Gülleausbringung und Anbau von 10 Tagen ausgeschöpft werden kann. Die Vorverlegung des Anbauzeitpunktes in Richtung 1. April wäre ansonsten nur mit dem Anbau spät reifenderer Maissorten erklärbar, was aber nicht logisch wäre, da spät reifende Sorten durch ihre höhere Ertragsleistung einen höheren N-Düngerbedarf aufweisen, der aber durch die Beschränkungen gem. § 3 Abs. 2 des VO-Entwurfes ohnedies nicht gedeckt werden darf.

3. Aufzeichnungspflichten:

Die vorgesehene Verpflichtung zur Aufzeichnung „innerhalb einer Woche“ nach einer Düngergabe bedeutet eine enorme Erschwernis in der Kontrolle. **In der Praxis wird damit jeder Düngungsvorgang eine Woche lang nicht kontrollierbar sein und die Qualität der an sich schon geringen Aussagekraft (weil auch keine Verpflichtung vorhanden ist, sonstige Belege, wie Rechnungen, Lieferscheine udgl. aufzubewahren und gegebenenfalls der Wasserrechtsbehörde zu überlassen) von derartigen Aufzeichnungen durch die Zeitverzögerung weiter reduziert. Eine effiziente Kontrolle wäre nur durch Messung des Rest-N-min-Gehaltes nach der Ernte möglich.**

4. Winterbegrünung:

Die Auswirkungen des Entfalles der Winterbegrünungsverpflichtung im Schongebiet westliches Leibnitzerfeld auf die Entwicklung der Grundwasserqualität in diesem Einzugsgebiet hängen primär vom Ausmaß jener Ackerflächen, die ein überhöhtes Stickstoffnachlieferungspotential aufweisen, ab. Hiezu sollten von der Auftraggeberin die (anonymisierten) Auswertungen der Gewässeraufsicht der FA 17 A des Amtes der Stmk. Landesregierung über die N-min-Untersuchungen auf Grundstücken im Schongebiet LGBl 86/1990 in den Jahren ab 2006 zur Beurteilung angefordert werden.

5. Schongebietsbereich „Tillmitscher Seen“

Im künftigen Regionalprogramm (§ 4) sind auf den durch Schotterabbau abgesenkten Flächen weder für die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Nutzung auf sog. Trockenbaggerungen noch für Freizeitnutzungen im Bereich der offen gelegten Grundwasserflächen Maßnahmen vorgesehen, sodaß hierfür die Wahrnehmung der Interessen des Grundwasserschutzes nur mehr dem Bewilligungsregime des WRG überlassen bleibt. Die Brunnen der Auftraggeberin in Kaindorf/Leibnitz/Leitring sind davon direkt betroffen. Aufgrund der Erfahrungen des gefertigten Sachverständigen über die mangelnde Beherrschung des Gefahrenpotentials aus den 90er Jahren allein mit den Mitteln des WRG und den Motiven zur Schongebietsnovelle LGBl 46/2005 wird es wohl zu einer neuerlichen verstärkten Grundwassergefährdung im Bereich der Seen durch Zunahme der Aktivitäten aus Badenutzung, Fischhaltung etc. kommen mit unabsehbaren Folgen für die im Abströmbereich gelegenen Brunnen.

C) Gutachten:

Der vorliegende Inhalt des Verordnungsentwurfes über ein Regionalprogramm bringt für die Auftraggeberin aufgrund der befundgemäß angeführten Gründe eine erhebliche Abschwächung des bislang geltenden Schutzniveaus gegenüber Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Bei Wirksamwerden der vorliegenden Fassung der Verordnung über ein Regionalprogramm für den Grundwasserkörper Leibnitzerfeld ist aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht insbesondere im Einzugsbereich des Schongebietes Westliches Leibnitzerfeld LGBl 86/1990 mit einer starken Zunahme der Nitratreinträge in das Grundwasser im Laufe der nächsten 2 – 3 Jahre zu rechnen.

Der gerichtlich beidete Sachverständige


(HR. Dr. Alois Bernhart, Fachgruppenobmann der land- u. forstw.
Gerichtssachverständigen für Steiermark und Kärnten)

